

## Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

|      |  |         |
|------|--|---------|
| I.   | Sitzung des Haupt- und Stiftungsausschusses am 11.05.2021 - Tagesordnung               | Seite 1 |
| II.  | Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.05.2021 - Tagesordnung                        | Seite 1 |
| III. | Öffentliche Ausschreibung VOB/A – Elektro- und EDV Technik – Gymnasium am Kaiserdom    | Seite 2 |
| IV.  | BPlan Nr. 008A „Speyer Nord II – Teilbebauungsplan Ehemaliges Bauhaus“ - Inkrafttreten | Seite 4 |
| V.   | Öffentliche Bekanntmachung – Überprüfung der Standfestigkeit der Grabsteine - Friedhof | Seite 6 |
| VI.  | Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 des GZV Rehbach-Speyerbach        | Seite 6 |
| VII. | Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung in SP am 18.05.2021                          | Seite 8 |

**Herausgeber**

Stadt Speyer

**Stadthaus**

Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

## **I. Bekanntmachung über die 7. Sitzung des Haupt- und Stiftungsausschusses am Dienstag, dem 11.05.2021, 17:00 Uhr, als Videokonferenz**

### **Tagesordnung**

#### **B) Nichtöffentliche Sitzung**

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Finanzangelegenheiten
3. Informationen der Verwaltung

FB 1-110

## **II. Bekanntmachung über die 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 12.05.2021, 16:30 Uhr, als Videokonferenz**

### **Tagesordnung**

#### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Bericht des Jugendstadtrates
2. KitaZG - Umsetzung in die Praxis
3. „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ - Nachhaltige Sicherung;
4. Familienbildung:  
Haus der Familie K.E.K.S. SP-West  
Begegnungsstätte für Familien SP-Süd
5. Platz der Kinderrechte
6. Auswirkungen der Corona-Pandemie
7. Informationen der Verwaltung

FB 4

**Telefon**

(06232) 142383

**Telefax**

(06232) 142498

**E-Mail**

poststelle@stadt-speyer.de

**Internet**

www.speyer.de

### III. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 und § 12 VOB/A

Die Stadt Speyer schreibt aus:

Elektro- u. EDV-Technik – Gymnasium am Kaiserdom  
Vergabenummer **SSPE-2021-0033**

- a) Stadtverwaltung Speyer  
-Vergabestelle-  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer  
Tel. (0 62 32) 14 26 28  
Fax (0 62 32) 14 24 58  
[vergabe@stadt-speyer.de](mailto:vergabe@stadt-speyer.de)
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Angebote können abgegeben werden:
  - schriftlich
  - elektronisch in Textform
  - elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
  - elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Art des Auftrags:  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:  
Gymnasium am Kaiserdom  
Große Pfaffengasse 6  
67346 Speyer
- f) Art und Umfang der Leistung:  
Es werden ca. 60 Räume EDV-technisch „sanziert“.– näheres ist dem LV zu entnehmen
- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:  
Beginn der Arbeiten: ca. KW 26/2021  
Ende der Arbeiten: ca. KW 41/2021
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Zulassung von mehreren Hauptangeboten: Nicht zugelassen
- l) Die Vergabeunterlagen können kostenfrei unter folgendem Link heruntergeladen werden:  
<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-179319eaf78-78686dda87b38ec9&Category=InvitationToTender>
- m) Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebotsunterlagen:  
Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nur vormittags und nach telef. Vorankündigung.  
Bei Anforderung der Unterlagen (CD) wird eine Kostenpauschale i. H. v. € 5,00 fällig.
- n) entfällt



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 07.05.2021

- o) Angebotsfrist:  
Abgabe der Angebote bis 10.06.2021, 10:00 Uhr (wenn möglich 15 Minuten vor Submissionsbeginn)  
Ablauf der Bindefrist: 09.07.2021
- p) Angebote sind zu richten an: siehe Buchstabe a)  
Die Abgabe elektronischer Angebote ist über die Vergabepattform [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de) möglich.
- q) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.
- r) Zuschlagskriterien: 100 % Preis
- s) Eröffnungstermin:  
Donnerstag, 10. Juni 2021, 10:00 Uhr im Stadthaus,  
Maximilianstraße 100 – Zimmer 012 im Erdgeschoss – 67346 Speyer  
Bieter und bevollmächtigte Vertreter sind berechtigt, an der Submission teilzunehmen.
- t) Sicherheitsleistungen:  
Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung: 5%  
Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche: 3%
- u) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B
- v) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Qualitätsnachweise (Referenzen) sind vorzulegen:  
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.  
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.  
Hinweis: Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, muss deren Eignung ebenfalls über das Präqualifikationsverzeichnis oder durch Eigenerklärung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer muss nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle erfolgen.
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:  
ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion -Referat 45-; Willy-Brandt-Platz 3; 54290 Trier

FB 1-110



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 07.05.2021

Seite 3

#### **IV. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

##### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 008A "Speyer Nord II – Teilbebauungsplan Ehemaliges Bauhaus"**

##### **hier: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 04.02.2021 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung 3.November 2017 (BGBl I 2017 S. 3634) i.V.m. § 24 Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Mit diesem Bebauungsplan soll der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 008 "Speyer Nord II – Teilbebauungsplan" im entsprechenden Teilbereich ersetzt werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Städtebauliches Ziel des Bebauungsplans ist die Aufwertung und Wiedernutzbarmachung des seit Jahren nur provisorisch genutzten bzw. zum Teil leerstehenden Gebäudebestands. Weiterhin soll mit dem Vorhaben die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung eines REWE Lebensmittelmarktes zur Verbesserung der Nahversorgung im Stadtteil Nord geschaffen werden. Neben dem Lebensmitteleinzelhandel soll in Anknüpfung an die ursprüngliche Nutzung ein Fachmarkt für Heimausstattung und Heimtextilien, eine Bäckereiverkaufsstelle mit Café ermöglicht werden.

Der o. g. Bebauungsplan nebst textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wird zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Stadtplanung, Maximilianstraße 100, Zimmer 303, bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Speyer bereitgehalten.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 bis 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung bei der Stadtverwaltung Speyer, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

#### **Hinweise gemäß § 215 Absatz 1 BauGB**

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Speyer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



**Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 07.05.2021

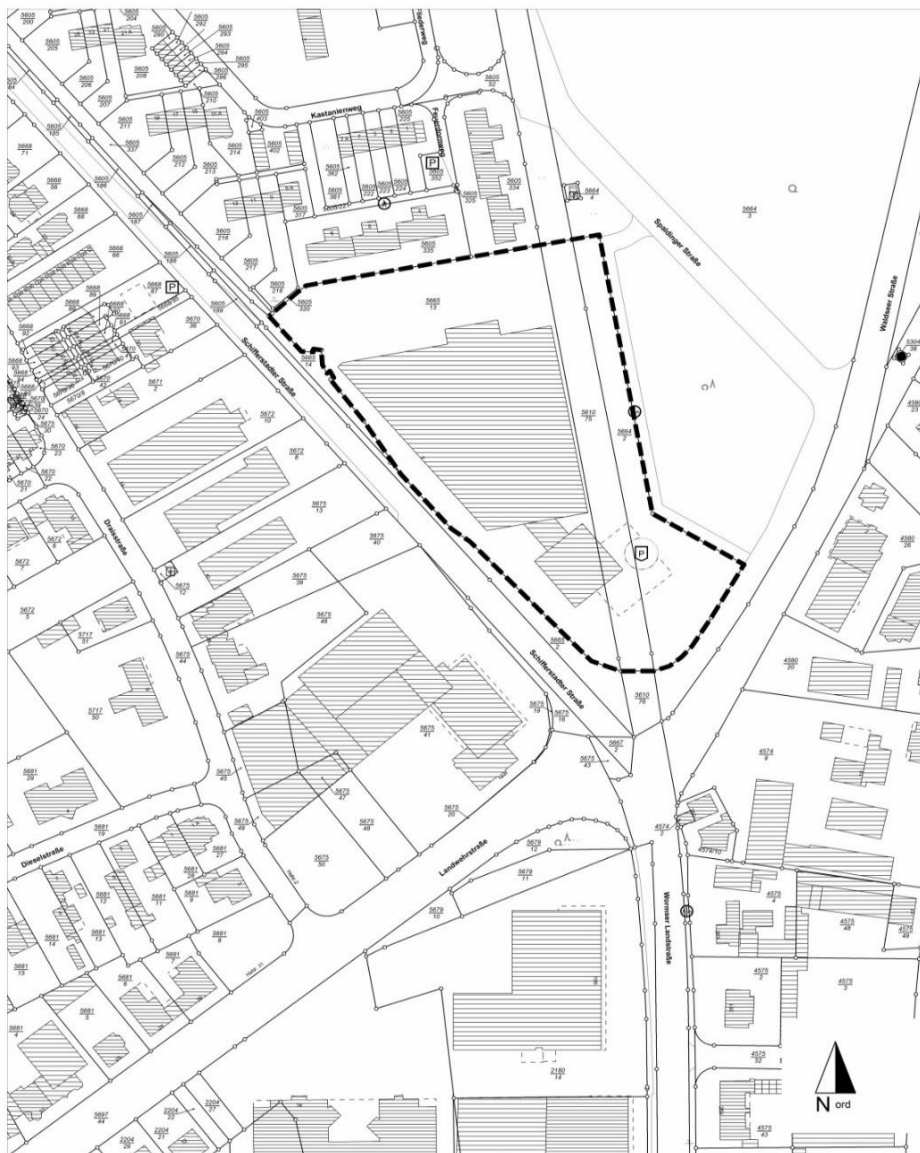
## Hinweis gemäß GemO

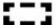
Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadt Speyer geltend gemacht worden ist.

Speyer, 07.05.2021  
Stadtverwaltung  
gez. *Stefanie Seiler*  
Oberbürgermeisterin



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 008A  
"Speyer Nord II - Teilbebauungsplan, ehemaliges Bauhaus"  
 Abgrenzung des Geltungsbereiches



**Stadt Speyer**  
110/Mü

FB 2-230 Amtsblatt 07.05.2021



## V. Öffentliche Bekanntmachung

### Die Friedhofsverwaltung plant ab KW 21/2021 die Überprüfung der Standfestigkeit der Grabsteine auf dem Friedhof Speyer (je nach Witterung)

Einmal im Jahr sind die Kommunen verpflichtet, die Grabsteine auf allen Friedhöfen auf ihre Standfestigkeit überprüfen zu lassen. Das schreibt die Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft vor.

Witterungseinflüsse wie Frost, Hitze und Regen können die Standsicherheit erheblich beeinflussen.

Damit niemand bei Pflegearbeiten oder beim Besuch am Grab verletzt wird, muss die Standsicherheit geprüft werden.

Bei allen nicht mehr standfesten Grabmalen, bei denen eine erhöhte Unfallgefahr festgestellt wird, wird ein Warnhinweis angebracht, der die Nutzungs-, bzw. Verfügungsberechtigten der Grabstelle informiert und verpflichtet, schnellstmöglich eine fachgerechte Befestigung des Grabsteines zu veranlassen.

Die betroffenen Nutzungsberechtigten werden durch die Friedhofsverwaltung angeschrieben. Bitte melden sie die Mängelbeseitigung danach schriftlich mit den beigefügten Unterlagen.

Bevor sie allerdings die Wiederherstellung der Grabstelle veranlassen, empfehlen wir ihnen, die Nutzungsdauer, bzw. die Ruhefrist der Grabstelle zu prüfen. Bei Gräbern, bei denen die Frist bereits abgelaufen ist oder in Kürze abläuft, können die Wiederherstellungskosten vermieden werden. In diesem Fall erfolgt zweckmäßiger Weise die Abräumung durch die Gemeinde (Beantragung der Abräumung durch Nutzungs-, bzw. Verfügungsberechtigte).

Sollte sich kein Nutzungs-, bzw. Verfügungsberechtigter bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde melden, werden die betroffenen Grabsteine umgelegt.

FB 2-240

---

## VI. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Rehbach- Speyerbach für das Haushaltsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Rehbach- Speyerbach hat auf Grund von § 95 ff der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 153), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl.S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl.S.21), in der Sitzung am 10.02.2021 in Ludwigshafen die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht (Schreiben vom 25.02.2021, Az.: 1706/ZV Rehbach/ 21a). Die Haushaltssatzung wird hiermit wie folgt bekannt gemacht:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

|                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt                |                |
| der Gesamtbetrag der Erträge auf      | 1.204.050 Euro |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.204.050 Euro |
| der Jahresüberschuss auf              | 0 Euro         |



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 07.05.2021

|  |              |
|--|--------------|
| 2. im Finanzhaushalt   |              |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf               | 0 Euro       |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 707.120 Euro |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 683.022 Euro |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | 24.098 Euro  |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | -24.098 Euro |

## **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 200.000 Euro.

## **§ 5 Umlage**

Die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Verbandsumlage wird auf 1.135.630 Euro festgesetzt. Sie wird je zur Hälfte am 20. Februar und 1. September des Jahres fällig. Soweit die Haushaltssatzung für das kommende Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht werden kann, sind zu den Fälligkeiten Abschlagszahlungen in gleicher Höhe zu leisten.

## **§ 6 Sonderumlage**

Die Sonderumlage für überörtliche Hochwasserschutzmaßnahmen gem. §3 Abs. 2 der Verbandsordnung wird auf 102.250 Euro festgesetzt. Die Umlage wird entsprechend dem Verteilungsschlüssel für jede einzelne Investitionsmaßnahme berechnet. Sie wird vor Beginn der Maßnahme fällig.

## **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug 362.145 €, zum 31.12.2018 300.174 € und zum 31.12.2019 445.879 € (nach dem noch nicht festgestellten Jahresabschluss 2019). Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt unter Berücksichtigung der Planwerte 445.879 € und nach der Planung zum 31.12.2021 445.879 €.

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 26.000 Euro überschritten sind.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gewässerzweckverband Rehbach- Speyerbach  
Ludwigshafen, den 29.04.2021  
gez. *Clemens Körner*  
Verbandsvorsteher



### **Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für

**Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 07.05.2021

Seite 7

deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb **eines Jahres** nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung gegenüber dem Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an den **sieben** folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, Zimmer C 411, in Ludwigshafen/Rhein, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

GZV Rehbach-Speyerbach

---

Verbraucherberatung  
Bahnhofstraße 1  
67059 Ludwigshafen  
Pressestelle 06131/28 48 85  
Telefax 06131/28 48 66  
[energie@vz-rlp.de](mailto:energie@vz-rlp.de)  
[www.verbraucherzentrale-rlp.de](http://www.verbraucherzentrale-rlp.de)

## **VII. Energieberatung: Strom- und Heizkosten im Blick – Monatlicher Zähler-Check**

Jedes Jahr erwartet man gespannt die Jahresrechnung für Strom- und Heizkosten. Wer neue sparsame Geräte angeschafft hat, will natürlich den Erfolg auf der Verbrauchsabrechnung sehen. Wenn der Jahresverbrauch dann aber wider Erwarten nicht gefallen, sondern angestiegen ist, muss man sich auf die Suche nach den Energiefressern machen. Welche anderen neuen Geräte sind im Haushalt verwendet worden? Welche Geräte sind häufiger genutzt worden als im Vorjahr? Wer immer über den Energieverbrauch informiert sein will, prüft regelmäßig die Zählerstände. So kann der Verbrauch dokumentiert werden und es können gegebenenfalls Anpassungen bei Nutzung und Geräteausstattung vorgenommen werden. Bei der unterjährigen Hochrechnung des Jahresverbrauchs ist zu berücksichtigen, dass der Stromverbrauch in den Sommermonaten nur leicht niedriger ist als in den Wintermonaten. Beim Heizungsverbrauch ist das natürlich anders.

Hier helfen zur Orientierung die sogenannten Gradtagszahlen, die auf den Messungen des Deutschen Wetterdienstes beruhen. So entfallen 19 % des Heizenergieverbrauchs auf die 6 Monate von April bis September. Im 20-jährigen Durchschnitt liegt der Heizenergieverbrauch für Januar und Februar in der Summe bei gut 30 % des Jahresverbrauchs.

Wer seinen Strom- und Heizenergieverbrauch bewerten lassen will, kann dies in der persönlichen Energieberatung der Verbraucherzentrale tun.

**Die nächsten Beratungstermine finden am Dienstag, dem 01.06.2021, von 16.00 bis 20.30 Uhr in Speyer statt.**

Die Beratungen werden aktuell für alle Standorte telefonisch durchgeführt. Die Beratung ist kostenfrei. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos).

### **Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin:**

Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei)  
montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,  
dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

---

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 07.05.2021



## Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

---

Stadtverwaltung Speyer, 07.05.2021



Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin



**Bezugsnachweis:** Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer  
Abteilung Hauptverwaltung  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)  
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.  
**Kostenlose Abgabe an Selbstholende und im Internet**  
**unter der Adresse:** [www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt](http://www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt)

**Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 07.05.2021

Seite 9